

**Elfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang International Business Studies der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIBS –**

Vom 29. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOIBS – vom 24. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
2. In § 1 wird nach den Worten „Studies“ mit dem“ das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschlussziel des“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Fachspezifische Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 **MPOWISO** sind Bachelorabschlüsse in dem Bachelorstudiengang International Business Studies an der FAU nach der **FPO BA IBS** in der jeweils geltenden Fassung. ²Andere Abschlüsse im Bereich der International Business Studies gelten dann als im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlich i. S. d. § 26 Abs. 2 **MPOWISO**, wenn in Ihnen mindestens Kompetenzen in folgenden Bereichen und mit folgenden Umfängen vermittelt worden sind:

- a) mind. 50 ECTS-Punkte in Betriebswirtschaftslehre
- b) mind. 10 ECTS-Punkte in Statistik
- c) mind. 10 ECTS-Punkte in Kultur und Kommunikation.

³Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 **MPOWISO** werden Bachelorabschlüsse in wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen sowie nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten sowie Statistikkenntnissen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten anerkannt. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Kenntnisse nach Sätzen 2 und 3 werden Anteile in der Abschlussarbeit nicht berücksichtigt.

(2) Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen; der Nachweis kann entweder durch den Nachweis des erfolgreichen Test of English

as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 105 Punkten im iBT oder International English Language Testing System (IELTS) 7.5 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Sätzen 1 und 2 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang IBS gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,3 oder besser abgeschlossen haben; für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 3 der direkte Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** vorlegen:

1. ¹Nachweis über fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte (mind. 3 Monate am Stück), insbesondere Auslandssemester, Auslandspraktika oder anderweitige Auslandsberufserfahrung; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden. ²Als fachlich einschlägig i. S. d. Satz 1 gelten alle arbeits- oder studienbezogenen Tätigkeiten in internationalen Organisationen oder Institutionen, die in einem Nicht-Herkunftsland der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgeleistet wurden.
2. ¹Nachweise über das Vorhandensein, den Umfang und die Qualität weiterer Sprachkenntnisse (außer Englisch), soweit vorhanden. ²Der Nachweis kann insbesondere durch Sprachzertifikate geführt werden, aus denen das Niveau des GER hervorgeht; aus dem Nachweis von Deutschkenntnissen muss das Niveau des GER hervorgehen.
3. Vorstellungsvideo (im gängigen Video-Format, bspw. MPEG, AVI, o.Ä., sowie postalisch als CD/DVD/USB, ca. 90 Sekunden), in dem die eigene Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Beziehung zum Qualifikationsziel des Masterstudiengangs gesetzt wird.

(5) ¹Die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 4 einzureichenden Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 1 zwischen 1,31 und 2,50 beträgt, werden auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Gesamtnotendurchschnitts; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 40 Punkte),
2. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 10 Punkte),
3. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Statistik; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 2,5 Punkte),
4. Qualität der Englischkenntnisse nach Abs. 2 (maximal 20 Punkte),
5. Umfang der Auslandserfahrung nach Abs. 4 Nr. 1 (maximal 10 Punkte),
6. Anzahl der Kenntnisse in unterschiedlichen Sprachen (außer Englisch) sowie Qualität der Deutschkenntnisse nach Abs. 4 Nr. 2 (maximal 7, 5 Punkte),
7. Qualität des Vorstellungsvideos nach Abs. 4 Nr. 3 anhand der Kriterien „Substanz“, „Klarheit“, „Argumentation“ und „Impression“ (jeweils 2,5 Punkte; insgesamt maximal 10 Punkte).

²Für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend. ³Die Punktevergabe der in Satz 1 genannten Kriterien richtet sich nach folgenden Schemata:

a) Tabelle 1: Notenumrechnung gem. Satz 1 Nr. 1

Bachelorabschluss (max. 40 Punkte)			
Note	Punkte	Note	Punkte
1	40	1,8	24
1,1	38	1,9	22
1,2	36	2	20
1,3	34	2,1	16
1,2	36	2,2	12
1,3	34	2,3	8
1,4	32	2,4	4
1,5	30	2,5	0
1,6	28	2,5 oder schlechter	Ausschluss
1,7	26		

b) Tabelle 2: Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Statistik gem. Satz 1 Nrn. 2 und 3

BWL-Kurse (max. 10 Punkte)	
ECTS	Punkte
über 150	10
101-149	8
76-100	6
51-75	4
30-50	2
unter 30	Ausschluss

Statistikurse (max 2.5 Punkte)	
ECTS	Punkte
über 20	2,5
16-20	2
11-15	1,5
6-10	1
5	0,5
unter 5	Ausschluss

c) Tabelle 3: Auslandserfahrung gem. Satz 1 Nr. 4

Auslandserfahrung (max. 10 Punkte)	
Monate	Punkte
über 18	10
12-18	8
7 -11	6
5-6	4
3-4	2
unter 3	Ausschluss

d) Tabelle 4: Sprachfertigkeiten gem. Satz 1 Nrn. 5 und 6

Englischkenntnisse nach Satz 1 Nr. 5 (max. 20 Punkte)		
TOEFL (Punkte)	IELTS (Punkte)	Punkte
116-120	9	20
111-115	8,5	15
106-110	8	10
105	7,5	5
schlechter als 105	schlechter als 7.5	Ausschluss

Andere Sprachen, außer Deutsch nach Satz 1 Nr. 6 (max. 5 Punkte)	
Anzahl	Punkte
5+	5
4	4
3	3
2	2
1	1
0	0

Deutschkenntnisse (max. 2.5 Punkte)	
Level	Punkte
C1	2,5
B2	2
B1	1,5
A2	1
A1	0,5
keine	0

e) Tabelle 5: Vorstellungsvideo gem. Satz 1 Nr. 7

Vorstellungsvideo (max. 10 Punkte)	
Bewertung je Kriterium	Punkte je Kriterium
Exceptional / Herausragend	2,5
Above Average / Überdurchschnittlich	2
Average / Durchschnittlich	1,5
Below Average / Unterdurchschnittlich	1
Poor / Schwach	0,5
kein Video eingereicht	Ausschluss

⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 70 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

4. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. November 2019.

Erlangen, den 29. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. November 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. November 2019.